

# AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 44

26.08.2021

48. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Gesundheits- und Veterinärwesen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBI. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die zuletzt durch Verordnung vom 20. August 2021 (BayMBI. Nr. 584) geändert worden ist.  
Bekanntmachung gemäß § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV  
Überschreitung des Inzidenzwerts von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner.....S.169

### Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;  
Nutzungsänderung einer Tagespflegeeinrichtung in eine Intensivpflege-Wohngemeinschaft  
Bauherr(en): Rummelsberger Diakonie e.V.  
Bauort: Gemarkung Karlstadt Fl.-Nr. 2286/3.....S.170

## Gesundheitsamt- und Veterinärwesen

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBI. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die zuletzt durch Verordnung vom 20. August 2021 (BayMBI. Nr. 584) geändert worden ist.**

**Bekanntmachung gemäß § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV**

**Überschreitung des Inzidenzwerts von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner.**

Das Landratsamt Main-Spessart gibt im Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) folgendes bekannt:

Im Landkreis Main-Spessart hat am 26. August 2021 die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.

Landratsamt Main-Spessart  
Karlstadt, den 26. August 2021

gez.

Schulze  
Regierungsrat

### Hinweis:

Damit gelten im Landkreis Main-Spessart ab dem 28. August 2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 35 geknüpft sind, solange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamts Main-Spessart gemäß § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV erfolgt, längstens jedoch bis 10.09.2021.

**Bauwesen****Vollzug der Baugesetze;****Bauvorhaben:** **Nutzungsänderung einer Tagespflegeeinrichtung in eine Intensivpflege-Wohngemeinschaft****Bauherr(en):** **Rummelsberger Diakonie e.V.****Bauort:** **Gemarkung Karlstadt Fl.-Nr. 2286/3****Az.:** **51-602-BW-2021-476**

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

**Bescheid:**

Für das oben genannte Vorhaben wird die

**baurechtliche Genehmigung**

nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

**Hinweise:**

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 228 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung –BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h., von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart  
Karlstadt, den 12. August 2021

gez.

Schulze  
Regierungsrat

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.  
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.